

Stadt Bitburg

Bebauungsplan Masholder „Am Boden II“

**Umweltbericht / Grünordnungsplan
Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung
Stand:08.01.24**

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung / Veranlassung 3

 1.1 Allgemeines3

 1.2 Vorhaben3

2 Umweltuntersuchungsrahmen 4

3 Umweltvorgaben 4

 3.1 NATURA 20004

 3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung.....4

 3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben.....4

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale 5

 4.1 Natur und Landschaft.....5

 4.2 Mensch / Sonstige..... 10

 4.3 Wechselwirkungen 10

 4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen 11

 4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 11

5 Umweltmaßnahmen 12

 5.1 Mensch / Sonstige..... 12

 5.2 Umweltauswirkungen 13

 5.3 Durchführung der Eingriffsregelung..... 13

 5.4 Mensch / Sonstige..... 13

6 Umweltvarianten / Planalternativen..... 14

7 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung 14

8 Umweltverfahren / Umwelttechnik..... 14

9 Kenntnislücken / Umweltrisiken 14

10 Zusammenfassung 15

11 Quellen..... 16

PLÄNE / ANHANG:

Biotop- und Nutzungstypenplan (Grünordnungsplanung), Stand: Juli 2023

1 Einleitung / Veranlassung

1.1 Allgemeines

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren im derzeitigen Außenbereich eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet hierbei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die Umweltprüfung - mit der zugehörigen Erstellung des Umweltberichtes - ist damit ein integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Die Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung zur Bauleitplanung ist im vorliegenden Umweltbericht enthalten. „Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden .. für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen dargestellt“ (§ 11 Abs. 1 BNatSchG); Grünordnungspläne sind hierbei ein konkretes Instrument der Landschaftsplanung insgesamt (Kapitel 2 BNatSchG). Die erforderlichen Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich demnach insbesondere aus § 9 BNatSchG. „Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden“ (§ 11 Abs. 3 BNatSchG). „Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan; hierbei sind auch übergeordnete allgemeine Ziele (§ 1 BNatSchG) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu berücksichtigen. Der Grünordnungsplan dient u.a. insbesondere zur Freiraumsicherung und -pflege, Pflege und Entwicklung von Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung als auch von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft (§ 11 Abs. 6 BNatSchG).

Mit ‚Plangebiet‘ ist im folgenden nur das eigentliche zur Bebauung vorgesehene Gebiet (ohne entfernter gelegene externe grünordnerische Kompensationsflächen) gemeint; Angaben zu ‚externen Kompensationsflächen‘ der Grünordnungsplanung erfolgen unter eigenständiger – im Text hervorgehobener - Betrachtung.

1.2 Vorhaben

(Kurzdarstellung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Angaben zum Standort, zum Inhalt, zur Art / Umfang des Vorhabens und zu den Zielen des Bebauungsplanes sowie die Beschreibung von Festsetzungen erfolgen bereits im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan; daher wird an dieser Stelle nur auf diese Angaben verwiesen. Der Bedarf an – bislang unbebautem - Grund und Boden für das geplante Vorhaben (Erschließung und Bebauung) wird im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Angaben in Kap. 5.3) ermittelt.

2 Umweltuntersuchungsrahmen

Die Festlegung von Erforderlichkeit, Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt in eigener kommunaler Verantwortung (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Neben der im Umweltbericht unmittelbar integrierten Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung (vgl. Kap. 1.1) wurden demnach im Rahmen der Umweltprüfung folgende weitere Fachplanungen bzw. Gutachten eingeholt und berücksichtigt:

- Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan (IGR; 2023)

3 Umweltvorgaben

3.1 NATURA 2000

(Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000 - Gebiete gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

FFH- / Vogelschutzgebiete sind im weiteren regionalen Umfeld nicht berührt; das nächstgelegene NATURA 2000 – Gebiet liegt ca. 1,6 km entfernt (Ferschweiler Plateau) und steht nicht im räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Plangebiet.

3.2 Vorbereitende Landschaftsplanung

(Landschaftsplanung Stadt Bitburg KARNATZ – BOCK, 1991)

Von zentraler grünordnerischer Bedeutung sind die Vorgaben der Entwicklungskonzeption der gemeindlichen Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient (vgl. Kap. 1.1). Demnach sind folgende örtliche Zielvorstellungen planungsrelevant:

Im Landespflegerischen Entwicklungskonzept der Stadt Bitburg ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft (Dauergrünland mit extensiver Nutzung / extensive Feuchtwiesen; Streuobstbestände auf Grünland sowie Anreicherung mit gliedernden Gehölzstrukturen) dargestellt.

Als Entwicklungsziele bezüglich des Arten- und Biotoppotentials ist für den nördlichen Bereich des Plangebiets die Erhaltung der Arten- und Biotopschutz hochwertigen Lebensräume angegeben.

3.3 Fachplanungen / Rechtliche Vorgaben

3.3.1 Flächen- und Objektschutz / Schutzwürdigkeit

⇒ LANIS

Folgende etwaige Schutzgebiete und –objekte des Naturschutzes sind örtlich nicht betroffen bzw. ausgewiesen (LANIS, Abfrage: November 2023): Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften.

Gewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Lokal sind folgende landes- und / oder bundesweit bestandsgefährdete – aber nicht einem förmlichen Schutz unterliegende – ‚Rote Liste – Biotoptypen‘ (BUSHART 1989 / BFN 2017) vorhanden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan):

- Laubwald, mittlerer Standort
- Strauchbestimmte, geschlossene Gehölzbestände

- Solitäre Einzelobstbäume / Einzelaubgehölze

Wasserrechtliche Schutzgebiete – Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete – sind nicht betroffen (WASSERPORTAL, Abfrage: 27.11.23), ebenso auch keine Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b Absatz 1 WHG) bzw. hochwassergefährdete Gebiete (WASSERPORTAL). Des Weiteren sind keine Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d Absatz 1 des WHG) im Plangebietsumfeld ausgewiesen.

Kulturdenkmale / Bodendenkmale sind örtlich nicht berührt (Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier, 2023).

Naturwaldreservate sind ebenso wie Flächen für Nachhaltige Naturschutzmaßnahmen nicht betroffen.

3.3.2 Sonstige

In dieser vorbereitenden als auch vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung sind umweltbezogene Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung / Raumordnung zu berücksichtigen.

Laut Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) liegt Masholder in einem Landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus.

Der Regionaler Raumordnungsplan (RROP) der Region Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 stellt das Gebiet als sehr gut bis gut geeignete Landwirtschaftliche Nutzfläche dar. In der geplanten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier (2014, RROP neu) wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt.

Flächen des landesweiten Biotopverbunds(LANIS) sind örtlich nicht betroffen.

Gemäß Planung vernetzter Biotopsysteme (Infosystem, Abfrage November 2023) haben die Plangebietsflächen eine Bedeutung zur Entwicklung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, welche aktuell dort auch vorhanden sind.

Zu vorhandenen Waldflächen (außerhalb des eigentlichen Plangebiets) ist mit Neubaugebäuden im Regelfall ein erforderlicher Mindestabstand von ca. 30 m einzuhalten („baumfallende Länge“).

4 Umweltzustand / Umweltmerkmale

(Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Natur und Landschaft

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

4.1.1 Allgemeines

Das Plangebiet liegt im schon lange kulturhistorisch geprägtem Naturraum ‚Bitburger Keuperhochfläche‘ des regionalen ‚Gutlands‘. Eine leicht gewellte Hochfläche, welche durch Kerbtäler und Quellmulden gegliedert ist, kennzeichnet das Relief der ‚Bitburger Keuperhochfläche‘. Hier hat sich im Laufe der Zeit eine fast waldfreie Agrarflur entwickelt. Auch Streuobstwiesen, die typischerweise um die Ortslagen angelegt wurden, sind naturraumtypisch und finden sich am Rande des Plangebiets. (LANIS, September 2023)

Die örtlich hohe Reliefnaturnähe mit derzeit nur sehr geringer anthropomorpher Überprägung zeichnet sich durch u.a. folgende Parameter aus:

Das Plangebiet liegt in einer mittleren Höhenlage von 315 – 330 m ü. NN und somit noch nicht in einer montanen Höhenstufe mit z.B. bestimmten Vorgaben für die Grünlandbewirtschaftung.

Aufgrund der Lage in einem welligen Teil des Naturraums besteht eine deutliche Höhendifferenz / Reliefenergie innerhalb des Plangebiets mit vorwiegend nordwestlichen Expositionen / Hangausrichtungen; hieraus ergeben sich u.a. Auswirkungen auf die Entwässerung des Plangebiets.

4.1.2 Boden / Wasser

Im Folgenden wird vorwiegend – wenn nicht anders erwähnt - auf Daten des Landesamts für Geologie (LGB) zurückgegriffen (Infosysteme, www.lgb-rlp.de, Auswertung November 2023).

Bodenpotential / Bodenschutz

Im geologischen Untergrund steht die Formation des ‚Mittleren und oberen Keupers der Trierer Bucht‘ an, welche sich durch Gesteine wie Sandstein, Gips und Dolomite auszeichnet.

Durch natürliche Bodenbildung entstehen auf diesen Ausgangssubstraten vorwiegend wasserunbeeinflusste Braunerden und Parabraunerden. (hpnV – Infosystem, Abfrage November 2023).

Im Plangebiet sind ausschließlich lehmige Bodenarten anzutreffen, mit u.a. Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit der Böden (siehe unten).

Folgende weiteren örtlichen Bodeneigenschaften sind planungsrelevant für den Bodenschutz:

Die Ackerzahl ist landesweit durchschnittlich ($> 40 - \leq 60$); somit besteht nur ein mittleres landwirtschaftliches Ertragspotential (Bodengüte).

Die Bodenerosionsgefährdung ist als sehr gering einzustufen.

Die nutzbare Feldkapazität ist leicht unterdurchschnittlich (131) (Wassermenge, die nach ausreichender Sättigung durch Niederschlag gegen die Schwerkraft im Boden zurückgehalten werden kann).

Das Nitratrückhaltevermögen (Filtervermögen z.B. bezüglich potenzieller Grundwassergefährdung, siehe unten) liegt im mittleren Bereich.

Schutzbedürftige Böden mit einer 'Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte' sind nicht berührt. Etwaig bedeutsame Archivfunktionen wie z.B. Paläoböden, besondere Ausgangsgesteine, besondere morphologische Landschaftselemente, archäologische Fundstellen / Bodendenkmale (vgl. Kap. 3.3.1), Zeugnisse historischer Nutzungsformen oder besondere Geotope sind nicht im Plangebiet zu erwarten.

Die örtliche Radonkonzentration liegt mit 42,2 kBq / m³ im mittleren Bereich.

Die zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung nach LGB ergibt eine geringe bis mittlere Wertigkeit der lokalen Böden für den Naturhaushalt.

Das zusammenfassende Hauptkriterium zur Bewertung des Bodenpotentials und Einstufung der Bedeutung ökologischer Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum- und Regulationsfunktionen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium; bodenbiologische Bedeutung) ist schließlich der jeweilige tatsächliche Natürlichkeitsgrad von Böden (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) unter Berücksichtigung anthropogener Überprägung, Vorbelastung oder gar Degradierung.

Böden mit einer sehr hohen Naturnähe und entsprechenden Bodenschutzbedeutung (z.B. naturnahe Waldböden, vgl. hierzu ‚hpnV‘ gemäß Kap. 4.1.4) sind demnach im Plangebiet nur

noch vereinzelt im Südosten des Plangebiets zu finden. Die weiteren Bereiche sind bereits anthropogen überprägt.

Aber die Böden der heimischen geschlossenen Gehölzbestände haben eine zumindest hohe Wertigkeit für Natur und Landschaft.

Von nur noch mäßiger Bedeutung sind dagegen die nutzungsbedingt stärker veränderten Böden der Grünländer und der Ruderal- und Sukzessionsflächen.

Die Wegeflächen sind schließlich bereits wertlos.

Wasserhaushalt

Gewässer / Oberflächenwasser:

Gewässer (Still- und Fließgewässer) im eigentlichen Sinne sind nicht berührt.

Parallel zur nördlichen Erschließungsstraße des 1. BA verläuft der alte Bahngraben. Dieser wurde im Rahmen einer Ortsbegehung des 1. BA als Gewässer III. Ordnung definiert. (IGR. 2023)

Die (natürliche, reliefbedingte) Entwässerungsrichtung ist nach Nordwesten orientiert.

Das Plangebiet gehört zum Einzugsgebiet des „Masholderbach“.

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete sind lokal nicht betroffen. Gemäß „Gefährdungsanalyse – Sturzflut nach Starkregen“ ist der Stadtteil Bitburg - Masholder als gering eingestuft.

Grundwasser:

Aus der Themenkarte Wasserpotential Grundwasser der Landschaftsplanung der Stadt Bitburg geht hervor, dass die Gebirgsdurchlässigkeit als mittel zu bezeichnen ist und das eine Wasserzirkulation zwar nur stark eingeschränkt aber dennoch möglich ist. Das Grundwassergefährdungspotential wird daher als gering eingestuft.

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 200mm/a

4.1.3 Klima / Luft

Gemäß Themenkarte Klimapotential der Landschaftsplanung der Stadt Bitburg sind keine bedeutenden Kaltluftabfluss- und Entstehungsbahnen von der Planung betroffen. Im nördlichen Teil des Plangebiets sind teilweise Flächen mit einer mittleren Bedeutung für die Luftregenerationsfähigkeit betroffen.

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 8,5 °C und der Jahresniederschlag bei ca. 800 l/qm.(UMWELTATLAS RLP; 2023)

Besondere bioklimatische Belastungen sind nicht gegeben (UMWELTATLAS RLP; 2023)

Auch etwaige Immissionsvorbelastungen der Lufthygiene (z.B. durch Straßenverkehr) sind nicht zu konstatieren.

Lufthygienische / klimatische Belange sind nicht erheblich planungs- bzw. eingriffsrelevant.

4.1.4 Arten- und Biotopschutz

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV: gedanklich konstruierter Zustand der bei den gegenwärtigen Standortbedingungen entstehenden höchstentwickelten Vegetation (Endstadium), wie sie sich bei völliger Ausschaltung menschlicher Einflüsse einstellen würde)) wäre ein Perlgras-Buchenwald anzunehmen. Damit wären lokal ausschließlich Wälder vorhanden. Die heutige tatsächliche Nutzung (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan) ist dagegen nicht vollständig bewaldet.

Aus den potentiell natürlichen Standorten resultieren aber Ersatzgesellschaften für die ‚waldfreien‘ Flächen (vgl. Umsetzungsschlüssel ‚hpnV‘ gemäß PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME). In den örtlichen Flächen sind demnach gemäß den vorhandenen natürlichen Standortmöglichkeiten Glatthaferwiesen zu erhalten oder zu entwickeln.

Biotop- und Nutzungstypen (Reale Vegetation)

Im Juli 2023 erfolgte eine örtliche Erfassung der – gegenüber der beschriebenen potentiellen Vegetation – tatsächlich vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen; die Ergebnisse dieser großmaßstäblichen Bestandsaufnahme sind im Biotop- und Nutzungstypenplan dargestellt (Anhang). Ergänzend zu dieser Plandarstellung wird insbesondere zur Bewertung einzelner Biotop- und Nutzungstypen (vgl. unten - Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz) sowie zur Ableitung teils spezieller landespflegerischer Zielvorstellungen (vgl. Kap. 4.4) folgendes erläutert / begründet:

Die örtlichen Laubwaldflächen und Flächen geschlossener Gehölzbestände sowie auch die solitären Einzellaubgehölze bzw. Obstbäume sind grundsätzlich schutzbedürftig (Rote Liste – Biotoptyp).

Die örtlichen Wiesenflächen mittlerer Standorte werden mäßig intensiv genutzt. Sie werden durch Wiesen – Labkraut, Spitz – Wegerich, Rot – Klee, Deutsches Weidelgras, und Schlehe charakterisiert. In ruderalisierten/ gestörten Wiesenflächen treten Arten wie z.B. Brennnessel auf.

Die strauchbestimmten, geschlossenen Gehölzbestände sind aus nahezu ausschließlich heimischen Arten wie z.B. schwarzer Holunder, Schlehe, Hundsrose, Weißdorn und Vogelkirsche.

Die im Nordosten des Plangebiets befindliche Silber – Weide weist aufgrund ihres vermutlich sehr hohen Alters (> 100 Jahre) und ihrer potentiellen Artenschutzfunktion (Baumhöhlen, Totholz) eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf.

Fauna / Besonderer Artenschutz

Die örtlichen geschlossenen Gehölzbestände naturnaher Ausprägung sind von grundsätzlicher potentieller Artenschutzrelevanz.

In den Erfassten alten bis sehr alten Einzellaubbäumen wurden vereinzelt Baumhöhlen festgestellt, die als mögliche Lebensstätten für Vögel oder Fledermäuse dienen können.

Faktische lokale Nachweise oder Daten (zu z.B. bestandsgefährdeten Tierarten) liegen derzeit nicht vor.

Dennoch wird wie folgt allgemein auf den Besonderen Artenschutz eingegangen:

Beim Besonderen Artenschutz stehen der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund. Dieser Schutz bezieht sich derzeit auf ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ (z.B. Fledermäuse) und heimische wildlebende Vogelarten.

Die Signifikanz eines möglichen Tötungs- und Verletzungsverbots etwaig geschützter planungsrelevanter Arten (z.B. bestimmte Vogelarten) darf sich aufgrund der Bauleitplanung nicht erhöhen.

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten zu betrachten. Diese könnten in den oben angeführten geschlossenen Gehölzbeständen naturnaher Ausprägung grundsätzlich vorhanden sein.

Sofern die ökologische Funktion von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt jedoch im Regelfall diesbezüglich kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor. Diese ökologische Funktion im räumlichen

Zusammenhang ist vermutlich aufgrund gleichartiger Gehölzbestände im Umfeld hinreichend gewährleistet.

Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Bauleitplanung auch der Erhaltungszustand möglicher lokaler Artpopulationen nicht verschlechtern.

Verboten sind in diesem Zusammenhang insbesondere Störungen während störungsempfindlichen Phasen einer möglichen geschützten Art; hierunter fallen vor allem auch Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, welche in den örtlichen geschlossenen Gehölzbeständen naturnaher Ausprägung grundsätzlich auftreten können.

Analog zu den bereits vorab genannten Angaben ist allerdings aufgrund dem Vorhandensein gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes von über das Plangebiet hinausgehenden Populationen bzw. zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen.

Zudem löst nicht jede störende Handlung mögliche planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtert, d.h. wenn Individuen nachhaltig betroffen wären, so dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler Populationen auswirken. Hiervon ist beim vorliegenden Bebauungsplan jedoch nicht auszugehen.

Auch eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Bauleitplanung ist nicht zu konstatieren.

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen können schließlich mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzrechtes, hier vor allem aufgrund der Betroffenheit von geschlossenen Gehölzbeständen naturnaher Ausprägung mit grundsätzlich möglicher Artenschutzrelevanz, ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung der Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz

Zusammenfassend hängt die örtliche Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz vor allem von den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen ab (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan im Anhang). Hinsichtlich der Bedeutung der örtlichen Vegetation für den Arten- und Biotopschutz ist hierbei v. a. entscheidend, welchen tatsächlichen Natürlichkeitsgrad (Einstufung der menschlichen Beeinflussung) die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen aufweisen (eine hohe Vegetationsnaturnähe bedingt in der Regel einen ebenso hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz). Tierökologische Zusammenhänge sind dagegen meist komplexer, so dass diesbezüglich menschlich stärker beeinflusste oder durch den Menschen erst entstandene Biotop- und Nutzungstypen auch eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben können.

Sehr hohe Wertigkeit (Schutzstatus, vgl. Kap. 3.3):

- Sehr alte Silber-Weide

Hohe Wertigkeit:

- geschlossene Gehölzbestände
- Vorwald
- Einzellaubbäume

Mittlere Wertigkeit:

- Grünland mittlerer Standorte, mäßig intensiv genutzt
- Ruderal- und Sukzessionsfläche

Geringe Wertigkeit:

- nicht vorhanden

Sehr geringe Wertigkeit / Wertlos:

- Feld-/ Waldweg

4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit / -raum ‚Bitburger Keuperhochfläche‘ des regionalen Gutlands mit vorwiegend kulturhistorischer Landschaftsentwicklung.

Übergeordnete Landschaftsbild- und Erlebnisraumkriterien kommen zu einer hohen Bedeutung für die Naturbezogene Erholung, jedoch mit einer nur geringen Ausstattung mit Wegen (LANDSCHAFTSPLANUNG STADT BITBURG; 1991). Südlich an das Plangebiet angrenzend findet sich jedoch eine Sitzbank, welche zur Erholungsfunktion beiträgt.

Als für den Menschen zur potentiellen Erholung erlebbare (visuelle) Leitstrukturen, Raumkanten (mit z.B. Silhouetten- / Kulissenwirkungen) und / oder Elemente für das Naturerleben sind örtlich folgende einzustufen (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan): heimische Gehölzstrukturen, Einzellaubbäume und der Vorwald.

Erhebliche Sichtkontakt-Empfindlichkeiten sind nicht zu konstatieren.

Die Eingrünung / Einbindung des Ortsrandes in die östliche und nördliche Landschaft ist dennoch verbesserungsbedürftig bzw. derzeit zu offen.

Erhebliche Vorbelastungen durch Lärm (z.B. des Straßenverkehrs) bestehen derzeit nicht.

4.2 Mensch / Sonstige

Von der Bauleitplanung sind voraussichtlich keine geschützten Kultur- und / oder Bodendenkmale im Untergrund betroffen.

Bestehende beeinflusste Gebiete durch Hochwasser und / oder erhebliche Bodenbelastungen können ebenfalls gänzlich ausgeschlossen werden.

Ein besonderes ‚kulturelle Erbe‘ oder erheblich vorrangiger Kulturlandschaftsschutz ist örtlich ebenso nicht gegeben.

Auch etwaig bedeutsame landwirtschaftliche Sachgüter / Flächen werden vom Bebauungsplan nicht beansprucht.

4.3 Wechselwirkungen

(Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Biotopverbund gemäß BNatSchG)

4.3.1 Biotopverbund

(Grundlagenermittlung der Landschafts- und Grünordnungsplanung)

Der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung gehören zu den zentralen Vorgaben des Naturschutzes / Naturschutzrechtes.

Landesweite Biotopverbundflächen auf Grundlage des Landschaftsprogramms sind nicht erfasst, als Zielkategorien der Planung vernetzter Biotopsysteme sind hingegen Wiesen und Weiden mittlerer Standorte mit der Zielkategorie der Biotoptypenverträglichen Nutzung angegeben.

Folgende Biotoptypen haben eine grundsätzliche Bedeutung für den lokalen Biotopverbund (vgl. anhängender Biotop- und Nutzungstypenplan): Die geschlossenen Gehölzbestände und der

Vorwald stellen potentiell gleichartige Vernetzungen her, beispielsweise für den Artenschutz. Die alten Einzellaubbäume fungieren als punktuelle Trittsteinstrukturen.

4.3.2 Mensch / Sonstige

Planungsrelevante örtliche Wechselwirkungen hinsichtlich von Belangen des „Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ oder „Kulturgütern und sonstigen Sachgütern“ sind nicht zu konstatieren.

4.4 Landespflegerische Zielvorstellungen

Aus den in diesem Kap. 4 ermittelten Planungsgrundlagen im Rahmen der Landschaftsplanung / Grünordnungsplanung sowie der Vorgabenermittlung nach Kap. 3 ergeben sich folgende konkretisierte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (‘landespflegerische Zielvorstellungen’) gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG, welche in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

Zielvorstellungen der vorbereitenden Landschaftsplanung (vgl. Kap. 3.2):

- Für den nördlichen Bereich ist als Entwicklungsziel für den nördlichen Bereich des Plangebiets die Erhaltung der Arten- und Biotopschutz hochwertigen Lebensräume angegeben.

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG). Letzteres erfolgt an anderer Stelle der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan.

(Weitere) Zielvorstellungen der konkretisierten Grünordnungsplanung:

- Erhalt heimischer geschlossener Gehölzbestände
- Erhalt solitärer Altlaubbäume
- Bewahrung der hohen Reliefnaturnähe
- Einbindung des Ortsrandes in die nördliche und östliche Landschaft

Die ermittelten Zielvorstellungen sind schließlich insbesondere bei den örtlichen grünordnerischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung (‘Status-Quo-Prognose’ / Berücksichtigung der ‘Nullvariante’) würden voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 4.1) im Plangebiet langfristig verbleiben. Zusammenfassend entspräche die „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“ damit überschlägig dem derzeitigen Bestandwert bzw. dem derzeitigen Umweltzustand und den Umweltmerkmalen gemäß diesem Kap. 4. Demnach verbliebe im Plangebiet überwiegend Wiesennutzung.

5 Umweltmaßnahmen

(Beschreibung der geplanten Maßnahmen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen)

Die Umweltmaßnahmen werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

5.1 Mensch / Sonstige (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Bauleitplanerische Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen / Immissionen (Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Schadstoffe) sind nicht erforderlich. Relevante Verkehrsaufkommen auf der erschließenden „Tannenstraße“ sind nicht zu verzeichnen.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abwässern“ wurde eigens eine Entwässerungsplanung (IGR, 2023) erstellt. Hierbei ist geplant das anfallende Niederschlagswasser des 2. Bauabschnitts in einer neu zu errichtenden Rückhalteanlage zurückzuhalten und dieses dann in ein nahe gelegenes Gewässer III. Ordnung ohne Namen (Bahnseitengraben) einzuleiten.

Das gesamte Neubaugebiet soll im Trennsystem entwässert werden. As Schmutzwasser des 2. BA wird über das bestehende Kanalnetz der Kläranlage Masholder zugeführt.

Zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen“ ist das Plangebiet an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Die Abfallentsorgung kann demnach über die bereits vorhandene ‚Tannenstraße‘ sichergestellt werden.

Bauleitplanerische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen sowie etwaige Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (schwere Unfälle oder Katastrophen), sind nicht erforderlich.

Zur „Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ ist im künftigen Baugebiet aufgrund der teils einstrahlungsbegünstigten Lage eine optimierte passive und aktive Nutzung von Solarenergie möglich.

Spezielle Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind schließlich lagebedingt nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt in einem geogenen Bereich mit einer Radonkonzentration von > 42,2 kBq/cbm in der Bodenluft (LGB); hierdurch können Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit ausgelöst werden. Radonmessungen in der Bodenluft des Baugebietes werden daher empfohlen. Auf dieser Basis sollten ggf. bauliche Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Mögliche bauliche Maßnahmen können z.B. in Form einer Folienabdichtung der Bodenplatte, abgeschlossener Treppenhäuser, dichter Türen von nicht abgedichteten und zu für Aufenthaltszwecke bestimmten Räumen oder mechanischer Luftabführungen unter dem Gebäude ergriffen werden.

5.2 Umweltauswirkungen

(Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind aufgrund des vorliegenden kleinräumigen Bauleitplans nicht zu erwarten; die Entfernung des Vorhabens zum Nachbarstaat Luxemburg beträgt über 20 km. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung („Scoping“, vgl. Kap. 2) wurde der Nachbarstaat entsprechend auch nicht beteiligt.

Auch etwaige Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsignifikanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen) sind derzeit ausgeschlossen; angrenzende neue Baugebiete, Straßenbauvorhaben, sonstige Bauvorhaben, usw. sind nicht beabsichtigt.

5.3 Durchführung der Eingriffsregelung

(Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 BNatSchG / Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

5.4 Mensch / Sonstige

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB / Anlage 1 BauGB)

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben sowie (anlagenbedingte, dauerhafte) Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben können auch außerhalb der vorgenannten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Kap. 5.3) auftreten.

Zudem sind direkte und die etwaigen indirekten, sekundären, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben einzustufen.

Grundsätzlich können durch Baugebiete mögliche „Auswirkungen infolge Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen“ auftreten.

Das Radonpotenzial des Plangebiets liegt bei einem mittleren Wert von 24,2 (LFU; 2024). Radon ist ein radioaktives Edelgas, welches in bodennahen Gesteinsschichten auftreten und mögliche belastende Strahlungen auslösen kann.

Etwaig relevante landwirtschaftliche Geruchsbelastungen (z.B. durch Ställe im Umfeld) sind derzeit nicht zu konstatieren.

Lokal veränderte Auswirkungen auf das überörtliche Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) sind durch die kleinräumig beabsichtigte Bauleitplanung nicht möglich. Auch eine besondere Anfälligkeit der bauleitplanerischen Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. bezüglich künftiger Starkregen) ist nicht zu erwarten. Es wird demnach zur vorsorglichen Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden und / oder Schäden durch

Starkregen eine Versickerungs- und Rückhalteanlagen im Norden des Plangebiets errichtet. Eine besondere bioklimatische Vorbelastung besteht des Weiteren ebenfalls nicht.

Ebenso sind Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, ausgeschlossen. Es sind insbesondere keine unmittelbar angrenzenden Störfallbetriebe berührt.

Grundsätzlich mögliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken / Stoffe können während vorhabenbezogenen Bauphasen, hier in den Wohnbaugrundstücken sowie entlang der erschließenden ‚Tannenstraße‘ generell auftreten. Mögliche baubedingte Wirkungen von Vorhaben sind generell auf die Bauphase beschränkt und somit, bezogen auf die gesamte beabsichtigte Nutzungsdauer der unbefristeten / dauerhaften Vorhaben, als sehr kurzzeitig anzusehen. Allerdings werden während den Bauphasen vorübergehende Beeinträchtigungen durch z.B. indirekte Lärm- und Staubimmissionen nicht auszuschließen sein; zur Bauleitplanung sind hierzu jedoch keine dauerhaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Negative Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind nicht zu erwarten; das Plangebiet wird an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen.

Schließlich sind weitere grundsätzlich mögliche umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, beispielsweise aufgrund von Bodenbelastung, nicht zu erwarten.

6 Umweltvarianten / Planalternativen

(Aufzeigen anderweitiger Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

7 Umweltmonitoring / Umweltüberwachung

(Überwachung der möglichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt

8 Umweltverfahren / Umwelttechnik

(Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Zur Erstellung des anhängenden Biotop- und Nutzungstypenplans wurden – neben einer örtlichen Begehung / Bestandsaufnahme - Methoden der photogrammetrischen Luftbildinterpretation angewandt. Hierzu wurde umfassende GIS-Technologie (QGIS) verwendet.

9 Kenntnislücken / Umweltrisiken

(Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt

10 Zusammenfassung

(Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt

11 Quellen

(Referenzliste der Quellen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Werden im Laufe des Verfahrens ergänzt

Insbesondere folgende Quellen wurden zusammenfassend für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

- BFN (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands
- BUSHART (1989): Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz
- HAND ET AL. (2016): Flora der Region Trier
- HUCK (2013): Die raumplanerische Herausforderung Kulturlandschaft. UPR 6/2013
- MUEEF (2021): Überwachungsplan Rheinland-Pfalz
- MKUEM (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz
- SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Informationssysteme:

- Floraweb, www.floraweb.de
- Wasserportal, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/391/>
- Heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV), <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>
- Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB RLP), https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=2
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS), https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- Planung vernetzter Biotopsysteme, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>
- Umweltatlas RLP, <https://www.umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>
- Artdatenportal <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>
- Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier, <https://kulturdb.de/>